

den Einheimischen gleichgestellt zu sein. Wenn in einem norddeutschen Lande keine Freiheit der Presse, der Vereine, der Versammlungen besteht, wenn vielleicht die persönliche Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Briefgeheimniß dort keiner genügenden Sicherheit sich erfreuen, so hilft dieser Entwurf einer Bundesverfassung dem bundesangehörigen Fremden so wenig wie dem Einheimischen gegen derartige Beeinträchtigungen. Und noch mehr: sind die Bundesbeamten verpflichtet, die von den Verfassungen einzelner Länder anerkannten Rechte der Bürger zu respektiren? braucht also z. B. ein Bundespostbeamter in Preußen das Briefgeheimniß zu achten? ist er an die dort bestehenden Vorschriften über den Debit von Zeitungen gebunden? kann das Bundespräsidium oder der Bundesfeldherr nicht seinen Organen die Verhinderung einer durch die Landesgesetze erlaubten Versammlung befehlen? Auf diese Fragen gibt der Entwurf keine positive Antwort, dagegen stellt er eine gleichzeitige Suspension aller bedeutenden Freiheitsrechte in das Ermessen des Bundesfeldherrn durch einen Artikel über die Erklärung des Kriegszustandes (Art. 64); daß für die näheren Bedingungen und Folgen dieser außerordentlichen Maßregel eine oktroyirte preussische Verordnung bestimmend sein soll, an deren Stelle längst ein mit den Kammern vereinbartes, in mehreren Punkten die Militärgewalt stärker beschränkendes Gesetz getreten, ist nur ein kleiner, aber charakteristischer Zug.

Den oft gegen die Verfassungsurkunden erhobenen Vorwurf, daß dieselben zwar die weitgreifendsten Rechte, aber keine Pflichten der Einzelnen kennen, möchten wir nicht als unbegründet zurückweisen; aber kaum hätten wir erwartet, dem entgegengesetzten Extrem zu begegnen. Der vorliegende Entwurf jedoch hat kein Bedenken getragen, mit der Versagung fast aller Volksrechte die Auferlegung und Detaillirung der schwersten Lasten zu verbinden. „Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen“ (Art. 53): gegen die Aufnahme dieses Grundsatzes in die Verfassung wird wohl kein Verständiger einen Einwand erheben, wenn er auch wünschen mag, daß dieser allgemeinen Pflicht, sein Blut hinzugeben für das Vaterland, bürgerliche und politische Rechte entsprächen, welche jedem Einzelnen das Vaterland theuer machten. Aber der Entwurf begnügt sich nicht mit diesem Princip: er setzt vielmehr fest, daß jeder wehrfähige Norddeutsche sieben Jahre lang dem stehenden Heere und fernere fünf Jahre der Landwehr angehören soll (Art. 55); er führt eine dreijährige Präsenzzeit in das ganze Bundesgebiet ein durch die Vorschrift der Annahme der preussischen Militärgesetzgebung (Art. 57); er normirt die Friedens-Präsenz-Stärke des Bundesheeres auf ein Procent der Bevölkerung (Art. 56) und fordert für die Kosten des Heerwesens einen jährlichen Betrag von 225 Thalern per Kopf dieses Präsenzstandes (Art. 58). Also eine jährliche Aushebung von beinahe 100,000 Mann, eine zwölfjährige Dienstzeit und dreijährige Präsenzzeit, ein Friedensheer von 300,000 Mann, ein Friedens-Kriegsetat von 67 Millionen Thalern, (außer den noch unabschbaren Kosten der Marine) und alle diese Lasten unabänderlich erhoben über alle wechselnden Beschlüsse der Volksvertretung. Damit wäre die preussische Armeeorganisation ausgedehnt auf ganz Norddeutschland, auch in ihren bestrittenen Punkten gesetzlich sanktionirt und